

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	2
2. Abschluss eines Vertrages	2
3. Art und Umfang der Leistungen	2
3.1 Industrielle Messtechnik (IMT) – Verwendung von Prüfanweisungen / Normen.....	2
3.2 Aufbewahrungsdauer von Messprotokollen.....	2
3.3 Vergabe eines Auftrages an einen Unterauftragnehmer.....	2
4. Verpflichtungen des Auftraggebers.....	2
4.1 Erforderliche Informationen, Dokumentationen und Daten	3
4.2 Messplan oder Zeichnung	3
4.3 CAD – Daten	3
4.4 Vorgaben für den Transport.....	3
4.4.1 Beschaffenheit der Ware / Prüflinge	3
4.4.2 Verpackung	3
4.4.3 Dokumente	3
5. Preise und Zahlungsbedingungen.....	4
5.1 Leistungen nach Festpreis.....	4
5.2 Leistungen basierend auf Kostenschätzung.....	4
6. Termine.....	4
7. Gefahrtragung	4
8. Gewährleistung.....	5
9. Haftung	5
10. Geheimhaltung	5
11. Gerichtsstand und anwendbares Recht.....	5

1. Allgemeines

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Dienstleistungsverträgen zwischen der units GRUPPE (nachfolgend „units“ genannt) und dem Auftraggeber. Abweichende und zusätzliche Bestimmungen gelten nur, wenn sie schriftlich vereinbart und von allen Vertragsparteien unterzeichnet bzw. bestätigt worden sind.

2. Abschluss eines Vertrages

Der Vertrag kommt durch Annahme des Auftrages durch units zustande und wird, falls vom Auftraggeber erwünscht, bestätigt. Etwaige Bedingungen des Auftraggebers haben nur Gültigkeit, soweit units diese schriftlich akzeptiert.

3. Art und Umfang der Leistungen

Bei den von units zu erbringenden Dienstleistungen handelt es sich hauptsächlich um Leistungen in den Bereichen

- Moldflow-Simulation
- 3D-Digitalisierung
- Reverse-Engineering
- Werkzeugkorrekturen
- Industrielle Messtechnik (IMT)
- Industrielle Computertomografie (ICT)

Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen richten sich nach der Offerte bzw. der Auftragsbestätigung von units. Falls der Kunde im Nachgang den Auftrag ändert oder erweitert, werden die zusätzlichen Aufwendungen gemäss gültigem Stundensatz in Rechnung gestellt.

Offerten haben eine Gültigkeit von 30 Tagen.

3.1 Industrielle Messtechnik (IMT) – Verwendung von Prüfanweisungen / Normen

Ohne ausdrückliche Änderung des Auftraggebers werden unsere Leistungen – basierend auf den Normen aus ISO 9001 – erbracht.

Für die Prüfverfahren werden Prüfanweisungen aus internationalen Normen DIN EN ISO 1101 und DIN ISO 2768-2 verwendet.

3.2 Aufbewahrungsdauer von Messprotokollen

Die Messprotokolle werden über eine Dauer von 10 Jahren aufbewahrt. Wünscht der Kunde eine längere Aufbewahrungsdauer, hat er dies bei der Auftragserteilung ausdrücklich (schriftlich) mitzuteilen.

3.3 Vergabe eines Auftrages an einen Unterauftragnehmer

Im Falle einer Untervergabe legt units den Unterauftragnehmer offen.

units stellt sicher, dass der Auftrag gemäss der Terminanforderung durchgeführt wird und die Messungen und Prüfberichte den geforderten Standards sowie unseren Anforderungen entsprechen.

4. Verpflichtungen des Auftraggebers

Der Auftraggeber stellt units bei der Angebotsanfrage, spätestens aber bei der Auftragserteilung alle zur Erbringung der Dienstleistung erforderlichen Informationen, Dokumentationen und Daten zur Verfügung.

Der Auftraggeber ist bei der Anlieferung bzw. Abholung für die korrekte Verpackung der Teile (Prüflinge) zuständig, so dass die Unversehrtheit der Prüflinge bei der definierten Transportweise sichergestellt ist.

4.1 Erforderliche Informationen, Dokumentationen und Daten

Für eine termingerechte Erbringung einer Messdienstleistung benötigt die units folgende Unterlagen:

- Schriftlicher Messauftrag
- Messplan oder Zeichnung mit den markierten Merkmalen
- CAD – Daten in einem Datenformat gemäss Ziffer 3.3
- Detailliertere Beschreibung (bei Bedarf)

4.2 Messplan oder Zeichnung

Eine Muss – Anforderung ist die Kennzeichnung der Merkmale auf dem Messplan oder der Zeichnung. Werden Auswertungen entgegen der Zeichnung bzw. der CAD-Daten gefordert, muss dies schriftlich beantragt werden.

4.3 CAD – Daten

Für eine optimale Verarbeitung sind CAD-Daten im folgenden Format erwünscht:

- *.stp (214 - Standard)
- *.step (203)
- *.x_t (Parasolid)

4.4 Vorgaben für den Transport

Die Anlieferung erfolgt bei units nur über den Wareneingangsbereich, mit den dazugehörigen und vollständig ausgefüllten Lieferpapieren (4.4.3) und unter Einhaltung der aufgeführten Verpackungs- und Sicherheitsvorschriften (4.4.2) sowie der entsprechenden Beschaffenheit (4.4.1).

4.4.1 Beschaffenheit der Ware / Prüflinge

Die Ware (Prüflinge) muss je nach Materialbeschaffenheit folgende Kriterien erfüllen:

- Eindeutige Identifikation, um Vertauschen gleicher Teile zu vermeiden
- Eingeölt bzw. Schutzschicht vorhanden
- Sauber von Produktionsrückständen
- Gegen Witterungseinflüsse geschützt
- Stabil und stossicher verpackt
- Auf Schäden kontrolliert

4.4.2 Verpackung

Der Auftraggeber ist bei der Anlieferung bzw. Abholung für die korrekte Verpackung der Teile (Prüflinge) zuständig, so dass die Unversehrtheit der Teile bei der definierten Transportweise sichergestellt ist.

Die Sicherung der zu liefernden Teile muss entsprechend der Grösse und Gewicht mit den notwendigen Sicherungsbändern rutschfest für den Transport und die Anlieferung ausgeführt werden.

4.4.3 Dokumente

Begleitende Dokumente (Lieferschein) müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Information zum Teil/Prüfling
 - Bezeichnung
 - ID/Nummer
 - Anzahl

- Datum der Lieferung
- Gewichtsangabe (Bruttogewicht gesamt)

5. Preise und Zahlungsbedingungen

Sofern nicht anders vereinbart, werden die Dienstleistungen nach Aufwand verrechnet. Es kommen die jeweils gültigen Stundenansätze der units zur Anwendung. Die Stundenansätze gelten für Leistungen während den üblichen Geschäftszeiten (Mo – Fr zwischen 07:00 Uhr und 18:00 Uhr).

Für dringende Arbeitsleistungen, welche in Absprache mit dem Auftraggeber ausserhalb der Geschäftszeiten erledigt werden müssen, wird ein Zuschlag von 50% verrechnet.

Allfällige Versand- oder Speditionskosten sind in den Stundensätzen nicht enthalten und werden separat in Rechnung gestellt.

Die für die Erbringung der einzelnen Dienstleistungen vereinbarten Vergütungen sowie Versand- oder Speditionskosten verstehen sich exklusiv Mehrwertsteuer.

Rechnungen der units sind – sofern keine andere schriftliche Vereinbarung vorliegt – ohne Abzug innert 14 Tagen nach Rechnungsdatum zahlbar. units ist berechtigt, einen Vorschuss zu verlangen. Eine Verrechnung ist ausgeschlossen.

5.1 Leistungen nach Festpreis

Wird ein Festpreis vereinbart, so basiert dieser auf den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bekannten Grundlagen und unter der Bedingung, dass die zu jenem Zeitpunkt vereinbarten Voraussetzungen erfüllt werden. Ändern sich diese Grundlagen und Voraussetzungen, so kann units eine Anpassung des Festpreises verlangen.

5.2 Leistungen basierend auf Kostenschätzung

Wird für die Erbringung einer Dienstleistung eine grobe Kostenschätzung (Richtpreis) gemacht, so wird der Auftraggeber bei einer voraussichtlichen Überschreitung des Richtpreises um 10% informiert. Sollten sich die Parteien innerhalb einer Frist von maximal 5 Arbeitstagen nicht über eine Anpassung des Vertrages einigen können, so ist jede Partei zur Auflösung des Vertrages berechtigt.

Im Falle einer Auflösung des Vertrages ist der Auftraggeber verpflichtet, die bereits erbrachten Leistungen zu vergüten und, falls units für die Überschreitung des Richtpreises kein Verschulden trifft, units vollumfänglich schadlos zu halten.

6. Termine

Vereinbarte Termine bzw. Fristen für die Erbringung von Dienstleistungen gelten unter Vorbehalt von Ereignissen höherer Gewalt.

Die Fristen beginnen zu laufen, sobald units und der Auftraggeber sich über alle Einzelheiten des Auftrages einig geworden sind und der Auftraggeber units sämtliche für die Erbringung der Dienstleistung benötigten Unterlagen und Prüflinge überlassen hat (siehe auch Punkt 4).

Der vereinbarte Liefertermin bezieht sich auf die zu erbringende Dienstleistungen. Die Prüflinge werden – soweit keine anderen Vorgaben des Auftraggebers vorliegen – nach Abschluss der Dienstleistung gemäss seinen Ausführungen dem Auftraggeber übergeben bzw. zurückgesandt.

7. Gefahrtragung

Nutzen und Gefahr gehen mit dem Versand der Prüflinge ab Werk von units auf den Auftraggeber über.

Bei Abholung bzw. Zustellung durch units liegt die Gefahr – jeweils ab Werk – beim Auftraggeber.

Bei Abholung bzw. Zustellung durch einen Spediteur gelten die **Allgemeinen Bedingungen (2005) der SPEDLOGSWISS** - Verband schweizerischer Speditions- und Logistikunternehmen.

Wird der Versand aus Gründen, für die units kein Verschulden trifft, verzögert, so geht die Gefahr zu dem für den Versand ab Werk ursprünglich vorgesehenen Zeitpunkt auf den Auftraggeber über.

units trägt in keinem Falle ein Risiko der zufälligen Beschädigung oder Zerstörung oder des zufälligen Verlustes der Prüflinge, an denen units Leistungen erbringt.

8. Gewährleistung

units leistet Gewähr für eine sorgfältige, dem Stand von Wissenschaft und Technik entsprechende Ausführung der übertragenen Dienstleistung.

Mängel (auch Fehler) bei erbrachten Dienstleistungen sind units umgehend, nicht später als 14 Tage nach Erbringung der Dienstleistung, schriftlich mitzuteilen. Danach erlischt die Gewährleistung der units.

Bei Mängeln an den erbrachten Dienstleistungen hat units das Recht, diese – innerhalb einer angemessenen Frist – durch Nachbesserung oder durch erneutes Erbringen der entsprechenden Leistungen zu beseitigen.

9. Haftung

Die units haftet für allfällige Schäden – vorbehaltlich des nachfolgenden Absatzes – bei rechtswidriger Absicht oder grober Fahrlässigkeit.

Jede weitere Haftung, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere für indirekte Schäden und Folgeschäden wird ausdrücklich ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

10. Geheimhaltung

Jede Partei verpflichtet sich, vertrauliche Informationen, die sie von der anderen Partei erhalten hat, geheim zu halten und Dritten nicht zugänglich zu machen. Sie wird solche Informationen lediglich zum Zweck der Vertragserfüllung verwenden.

Die Verpflichtung zur Geheimhaltung vertraulicher Informationen der anderen Partei besteht nicht für Informationen, die

- a) bereits zum Zeitpunkt des Erhalts im Besitz der empfangenden Partei waren
- b) zum Zeitpunkt des Erhalts oder zu einem späteren Zeitpunkt ohne Verletzung einer Geheimhaltungsverpflichtung öffentlich bekannt werden
- c) rechtmässig – ohne Verletzung einer Geheimhaltungsverpflichtung – durch einen Dritten zugänglich gemacht werden

Die Pflicht zur Geheimhaltung bleibt auch für die Zeit nach Beendigung der vertraglichen Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber bestehen.

Keine Vertragspartei ist berechtigt, das ihr im Rahmen des Vertrages bekanntgewordenen Know-how der anderen Partei nach Beendigung des Vertrages – ohne Einwilligung der Letzteren – zu nutzen. Gleiches gilt auch für eine Nutzung während der Vertragsdauer, die nicht mit der Vertragsdurchführung im Zusammenhang steht.

11. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Gerichtsstand ist der Sitz der jeweiligen units Niederlassung. units ist jedoch berechtigt, den Auftraggeber an dessen Sitz zu belangen. Es gilt schweizerisches Recht.